

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Februar 1871.

1. Budget für das Jahr 1871.

Daß nach nunmehr beschlossener Aufhebung des Schutgeldes der Häuslinge die Pos. 5 des Cap. II. der ordentlichen Einnahmen in Wegfall komme, betrachtet auch der Senat als selbstverständlich.

Ebenso findet er es richtig, daß der Voranschlag für Pensionen (ordentliche Ausgaben Cap. II.) auf 15,480 Thaler 12 Grote und der Budgetposten für die Hauptschule (ibid. Cap. VI. Pos. 1) auf 13,805 Thaler herabgemindert werde, weil in den dazu gehörenden Specialstats Sterbefalls wegen die Pensionen des Canzlisten Meyer und des Lehrers Riganlt zu streichen sind, und daß der Zuschuß für die niederen Schulen wegen Wegfalls der mit 150 Thalern dem verstorbenen Lehrer Lampe gezahlten Entschädigung sich auf 36,510 Thaler ernähige.

Zu Cap. VI. Pos. 5, 7, 8 erklärt der Senat sich mit der beantragten nochmaligen Berathung wegen der Lehrergehälter einverstanden. Bis zu anderweiter Beschlußfassung über diesen Gegenstand wird daher zu Pos. 8 der Zuschuß für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte anstatt der veranschlagten 27,603 Thlr. nur mit 26,369 Thalern 48 Groten bewilligt. Was den in dieser Summe enthaltenen außerordentlichen Zuschuß für die Stadt Vegeßack betrifft, so will zwar der Senat, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der letzteren, denselben für das laufende Jahr nicht beanstanden; da dessen fernere Gewährung jedoch von Erfüllung der vom Senat und Bürgerschaft im Jahre 1868 ausgesprochenen Voraussetzungen abhängig bleiben wird, so hat er die verwaltende Deputation zum Berichte darüber aufgefordert, ob und in wie weit für weitere Jahre die Bewilligung jenes Zuschusses sich empfehle.

Zu Cap. VI. Pos. 9 Bibliothek ist der Senatsantrag für das laufende Jahr erledigt. Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß wird er ihr künftig gern die Jahresberichte des Bibliothekars zugänglich machen, glaubt aber nicht, daß es zweckmäßig sein würde, diese dem Kalenderjahre folgenden Mittheilungen im November mit der Budgetvorlage zu verbinden, welche ohnehin durch jede weitere Vermehrung der Anlagen und Drucksachen erschwert und verzögert werden würde. Uebrigens erscheint es dem Interesse der Sache angemessen, der Verwaltung der Bibliothek auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres einige Sicherheit über den Umfang der von ihr zu verwendenden Mittel zu gewähren, da ohne eine solche die Vornahme weiter aussehender Arbeiten, dauernder Einrichtungen und systematischer Anschaffungen mindestens erschwert wird. Der Senat giebt daher anheim, daß der Zuschuß bis auf Weiteres mit 2000 Thlrn. in das Budget aufgenommen werde, unbeschadet des Rechtes der Bürgerschaft, denselben jederzeit auf 1500 Thlr. wieder zu beschränken. Die Verwaltung der Bibliothek würde dann, wenn auch nicht mit unbedingter Sicherheit, so doch mit größerer Zuversicht ihren Zuschnitt auf einen jährlichen Staatsbeitrag von 2000 Thlrn. begründen können, da sie vertrauen dürfte, daß ohne besondere erhebliche Gründe derselbe ihr nicht werde verkürzt werden. Den ihm mitgetheilten Commissionsbericht hat der Senat zur Erwägung und thunlichen Berücksichtigung der Inspection der Bibliothek überwiesen.

Da die Bürgerschaft die Pos. I. 4 des Specialbudgets No. 68, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, und die Gehaltserhöhung für die beiden Buchhalter des Baubureaus zur Zeit nicht bewilligt hat, so ist von dem Budgetposten Cap. VIII. Pos. 1 die Summe von 720 Thalern abzusehen und derselbe auf 27,405 Thaler abzumindern.

Zu Cap. VIII. Pos. 9 genehmigt der Senat die von der betreffenden Deputation beantragte Fortdauer der Anstellung eines Hafenmeisters in Vegeßack mit einem jährlichen Gehalte von 250 Thalern in bisheriger Weise bis auf Weiteres.

Ja Cap. VII. Pos. 18 sind
beim mit 8800 Lammthalern zu
nicht auf 8000 Lammthalern zu
und die selben hier zu berücksichtigen
Ja Cap. VII. Pos. 20 be
den angestrichenen Gehältern der
das Gehalt des Vorrichters selbst
unterstützen werde, wobei er es al
des in den Luth. des Vorrichters
Büchse herabgeführt werden kom

Ja Cap. VI. Pos. 15 be
steht der Alters der Zoll
und es nicht möglich ist, nicht nur
und daher mit der Gesamtsumme
Bekannt mit nur 6350 Thaler
sich nicht jedoch durch nicht auf
müssen Böhmen beruht und nur

Die Pos. 11 des Cap. IV.
für die Gesundheitspflege,
zu werden.

Ja das allerdings gefiel
Budget No. 26 von 29,400 Thlr. a
nachdem Ausgaben, Honorar
auf 29,400 Thaler 24 Grote zu
des Richtercollegiums, wo
Summe von 2500 Thalern, wie
3000 Thaler, mithin auf 27,400

Der im vorigen Jahre be
beigelegte Kriegsausgab
Thalern 9 Groten in Vegeßack
einigen 23,115 Thaler 13 Gro
24,405 Thalern 68 Groten und e
Vor nicht um eine verändernde
Lauter, und nach im laufenden
sich ändern werden, so empfehle
dem 31. December abgelaufen
65,594 Thalern 4 Groten ein
Der Senat darf voraussetzen,
ständen sein werde.

Was die bei Gelegen
gegebenen Wünsche betrifft, so
Nachschau, resp. zur Vermeid
in die Böden und Eisenbahn
zum Antrage wegen Erbauun
Bau der Deputationenberand
n von Veränd. eingefordert,
nicht, diesen Gegenstand von
erläutern nicht.

Im Uebrigen genehmigt
einschließlich der beantragten G
wendung der Bibliothek frühe

2. B
Die wegen Verlegung
geführt niedergelegte Urtheil
welche der Senat der Bürger
die folgende sich verhält.

Zu Cap. VIII. Pos. 18 sind die Leistungen für die Oldenburger Eisenbahn mit 8895 Courantthaler zu bewilligen. Daß diese Summe im Generalbudget nicht auf 8000 Goldthaler reducirt worden, scheint auf einem Versehen zu beruhen, und ist solches daher zu berichtigen.

Zu Cap. VIII. Pos. 20 bewilligt auch der Senat das beantragte Gehalt für den anzustellenden Gehülfen des Barsmeisters. Es ist ihm genehm, daß das Gehalt des Barsmeisters selbst bei künftiger Erledigung der Stelle einer Revision unterworfen werde, wobei er es als selbstverständlich betrachtet, daß eine Abänderung des mit dem Amte des Barsmeisters verbundenen Gehalts nur durch gemeinsamen Beschluß herbeigeführt werden kann.

Zu Cap. XI. Pos. 15 hat der Senat nichts dagegen zu erinnern, daß das Gehalt des Verwalters der Zollstelle an der Holzpforte mit 650 Thalern, weil es wahrscheinlich nicht zur Verwendung kommen wird, vor die Linie gestellt, auch ebenso mit der Gesamtsumme im Generalbudget verfahren und daselbst die Ausgabe mit nur 6350 Thaler veranschlagt werde. Die Bewilligung des Gehaltes selbst wird jedoch dadurch nicht afficirt werden können, da dieselbe auf verfassungsmäßigem Beschlusse beruht und nur durch einen solchen rückgängig gemacht werden kann.

Die Pos. 11 des Cap. IV. der außerordentlichen Ausgaben, Vorarbeiten für die Gesundheitspflege, ist nach deren Ablehnung durch die Bürgerschaft zu streichen.

In Folge neuerdings gefaßter Beschlüsse wird der vierte Posten des Specialbudgets No. 36 von 29,400 Thlr. auf 36,400 Thlr. und demgemäß Cap. I. Pos. 1 der ordentlichen Ausgaben, Honorare des Senats, von 52,493 Thalern 24 Groten auf 59,493 Thaler 24 Grote zu erhöhen sein. Die Pos. 2 daselbst, Honorare des Richtercollegiums, wird, da im laufenden Jahre vier Mitglieder ein Honorar von 2500 Thalern, vier ein solches von 2250 Thalern zu beziehen haben, um 3000 Thaler, mithin auf 27,000 Thaler erhöht werden müssen.

Der im vorigen Jahre bewilligte Fond von 100,000 Thalern für unvorhergesehene Kriegsausgaben ist bis zum Schlusse des Jahres mit 57,521 Thalern 9 Groten in Anspruch genommen worden, wovon durch Rückerstattung wieder eingingen 23,115 Thaler 13 Groten. Es verbleibt also eine wirkliche Ausgabe von 34,405 Thalern 68 Groten und ein Saldo von 65,594 Thalern 4 Groten. Da es sich hier nicht um eine fortlaufende Verwendung für einen und denselben Gegenstand handelt, und auch im laufenden Jahre noch Veranlassungen zu derartigen Ausgaben sich einstellen werden, so empfiehlt es sich die Rechnung dieses Fonds für 1870 mit dem 31. December abzuschließen und über den noch verbleibenden Saldo von 65,594 Thalern 4 Groten eine neue Rechnung vom 1. Januar d. J. an zu eröffnen. Der Senat darf voraussetzen, daß die Bürgerschaft mit diesem Verfahren einverstanden sein werde.

Was die bei Gelegenheit einzelner Budgetposten von der Bürgerschaft fundgegebenen Wünsche betrifft, so hat der Senat dieselben den betreffenden Behörden zur Nachachtung, resp. zur Berücksichtigung mitgetheilt und namentlich die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen beauftragt, nähere Vorlagen und Zeichnungen zu ihrem Antrage wegen Erbauung eines neuen Güterschuppens einzureichen. Ueber den Stand der Deputationsverhandlung wegen der Grundsteuer-Exemptionen hat er einen Bericht eingefordert, nach dessen Eingang er über den Antrag der Bürgerschaft, diesen Gegenstand von der Reclamationsdeputation berathen zu lassen, sich erklären wird.

Im Uebrigen genehmigt der Senat das vorgelegte Budget des Jahres 1871, einschließlich der beantragten Erhebung des üblichen Einkommenschosses, und die Verwendung der Ueberschüsse früherer Jahre zur Deckung des Deficits.

2. Verhütung von Feuergefähr.

Die wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung von Feuergefahr niedergesetzte Deputation hat einen Bericht nebst Gesetzentwurf eingereicht, welche der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anl. I u. Unt.-Anl.

3. Nachbewilligungsantrag der Löschdeputation.

Unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat den anliegenden Bericht der Löschdeputation, sowie einen darüber veranlaßten Bericht der Finanzdeputation der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung zugehen.

Anlage II.

Anlage III.

4. Abänderung des Straßenplans für die westliche Vorstadt.

Ebenso sieht er über den beifolgenden Bericht der Baudeputation wegen Abänderung des Straßenplans für die westliche Vorstadt, sowie

Anlage IV u. 2 Unt.-Anlagen
(1 Hft.)

5. Vermehrung der Eisenbahnbetriebsmittel.

über den anliegenden Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, eine Vermehrung der Eisenbahnbetriebsmittel betreffend, zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage V.

6. Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1869.

Dieselbe Deputation hat einen Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Eisenbahnen im Jahre 1869 übergeben, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme mittheilt.

Anlage VI.

7. Bau einer Freischule.

Die Schuldeputation hat in Folge des ihr ertheilten Auftrags über die Erwerbung eines Grundstücks für eine Freischule einen weiteren Bericht erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung, zugehen läßt.

Anlage VII.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

B e r i c h t

der Deputation, betreffend gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung von
Feuersgefahr.

Die Deputation hat den ihr ertheilten Auftrag, über den Erlass gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr zu berathen und zu berichten, nach wiederholten Berathungen und längeren Verhandlungen mit Sachverständigen und auswärtigen Behörden ausgeführt und legt das Resultat ihrer Berathung in den anliegenden Entwürfen, Unter-Anlage I, vor. Sie hat dabei zunächst alle gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften aus alter und neuer Zeit gesammelt, um sie, soweit sie noch praktisch, in einem Gesetze zusammenzufassen; sodann hat sie die in den letzten Jahren hier gemachten Erfahrungen und endlich die unter gleichen Verhältnissen anderer Orten, namentlich in Hamburg vorliegenden Vorarbeiten zu Rathe gezogen und berücksichtigt.

Die Schwierigkeit einer praktischen Lösung ihrer Aufgabe lag namentlich darin, die sich häufig widersprechenden und durchkreuzenden Interessen thunlichst zu vereinigen. Auf der einen Seite soll die aus der Lagerung und Behandlung feuergefährlicher Substanzen aller Art entstehende allgemeine Gefahr möglichst beschränkt werden, auf der andern Seite aber dürfen dem Handels- und Gewerbebetriebe nicht unnöthige Fesseln angelegt werden. Endlich aber kam es darauf an, durch zweckmäßige Vorschriften die durch die verheerenden Brände der letzten Jahre beunruhigten Affecuranz-

versuchen zu vermeiden, die sehr in
Verbindung mit der Verhütung geist
liche Verhütung geistlich.

Die Deputation bemerkt die Deput
den Vorstellern und das V
sprechen zu hören, waren die Be
ten in Bezug von Feuer und Sch
den in Bestimmungen je nach der
lage zu sein.

§ 1 ist zu bemerken, daß
nicht nur für rohes Petroleum
sondern auch für die Unterhaltung eines je
welchen Betriebsunternehmens überlassen dür
fen werden, wenn auch brennbarer,
sofern keine besondere Anordnungen
erlassen werden.

§ 2 ist zu bemerken, daß die ge
setzliche Forderung von selbst, da kein
gesetzliche Bestimmungen dieser
Art. In der Verhütung von
in gewissen Fällen nicht gelten, so
nicht möglich zu machen. Präparaten
sind in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O
den in der Verhütung derselben in O

compagnien zu veranlassen, die sehr in die Höhe geschriebenen Prämien für Waarenversicherungen auf die normalen Sätze herabzubringen. Uebrigens hat sich die Deputation vor der schließlichen Feststellung der Entwürfe mit der Handels- und Gewerbekammer in Verbindung gesetzt und deren sachdienlichen Bemerkungen die vollste Berücksichtigung geschenkt.

Im Einzelnen bemerkt die Deputation zu den Entwürfen das Folgende. Um den Ueberblick zu erleichtern und das Maß der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln entsprechend zu begrenzen, waren die Vorschriften wegen Lagerung zc. von denjenigen für den Gebrauch von Feuer und Licht zu trennen, und sodann bei den einzelnen Gesetzen die Bestimmungen je nach der Beschaffenheit und Gefährlichkeit der Gegenstände zu treffen.

Zu § 1 ist zu bemerken, daß es in Bremen selbst an einem besonderen öffentlichen Lager für rohes Petroleum noch fehlt. Man wird in dieser Beziehung auch künftig die Unterhaltung eines solchen Lagers der von der Polizeibehörde controlirten Privatindustrie überlassen dürfen. Andererseits haben sich aus dem Privatlager anderer, wenn auch brennbarer, doch nicht leicht feuerfangender Gegenstände bis jetzt keine besonderen Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine Abhülfe erforderlich machen sollten.

Zu §. 2 rechtfertigt sich der gänzliche Ausschluß der dort benannten höchst gefährlichen Producte von selbst, da keine Vorschrift ausreichen würde, das Publicum gegen die verheerenden Wirkungen dieser durch bloßen Druck explodirenden Stoffe zu schützen. Von der Schießbaumwolle, welche in dem §. 3 Platz gefunden hat, würde in geringerem Grade dasselbe gelten, wenn sie häufiger im Verkehre vorkäme und nicht wesentlich zu chemischen Präparaten verwandt würde. Es dürfte daher die Vorschrift der Verwahrung derselben in Originalpackung, deren Einrichtung die Gefahr eines die Explosion veranlassenden Drucks thunlichst beschränkt, als Vorsichtsmaßregel ausreichen. Bei der Lagerung von Pulver haben die bisher in Betreff des im Detailverkehr gestatteten Quantum bestehende Vorschriften ausgereicht und sind daher im Wesentlichen beibehalten, jedoch auf Feuerwerkskörper ausgedehnt. Bedenklich erschien es der Deputation für den Ort der Verwahrung des Pulvers in den Häusern der Detaillisten bestimmte Vorschriften zu erlassen. Vielmehr glaubte man es der Vorsorge der Betreffenden überlassen zu sollen, einen solchen je nach der Localität zu ermittelnden Ort auszuwählen, wo einerseits die Gefahr der Entzündung thunlichst gering, andererseits die Folgen einer Explosion möglichst gefahrlos für die Umgebung sich herausstellen. Wollte man einen bestimmten Platz angeben, so dürfte es sich empfehlen, die im §. 13 der Brandordnung vom 28. Juli 1751 enthaltene Vorschrift der Verwahrung an einem verschlossenen Ort auf dem obersten Dachboden beizubehalten. Die von der Gewerbekammer vorgeschlagene Genehmigung des Verwahrungsorts Seitens der Polizeibehörde erschien der Deputation in jeder Beziehung ungeeignet und bedenklich. Für Bemessung des in Privathäusern erlaubten Vorraths dieser Producte mußte eine Vorschrift erlassen werden, um dem allgemeinen Verbote der Lagerung gegenüber einen Conflict mit den Affecuranzcompagnien zu vermeiden. Durch die Dispensationsbefugniß der Polizeibehörde ist etwa in einzelnen unbedenklichen Fällen weitergehenden Bedürfnissen des Publikums abgeholfen.

Im §. 4 sind sehr gefährliche Producte in enge Schranken gewiesen, weil erfahrungsmäßig in der Selbstentzündung der mit Fett zc. behafteten Faserstoffe, wenn sie auch äußerlich nicht leicht Feuer fangen, oft die nicht ergründete Ursache eines gefährlichen Brandes zu finden ist.

In §. 5 war die Lagerung des rohen Petroleums außerhalb der öffentlichen oder von der Polizeibehörde genehmigten Magazine schlechterdings zu untersagen, namentlich auch weil es meistens in größeren Quantitäten in den Handel kommt, während eine größere Beschränkung sonstiger Producte, welche brennbare Dämpfe entwickeln, im Interesse des Verkehrs nicht weiter als geschehen zu beschränken war.

Zu §. 5 fünftes Alinea ist auch die Vorschrift oder Empfehlung einer Sandbettung von 6 Zoll Höhe zur Sprache gekommen, welche beim Ausfließen leicht entzündlicher oder bereits brennender Substanzen die weitere Verbreitung des Feuers verhüten und das Löschen erleichtern soll. Allein abgesehen von den factischen Schwierigkeiten

rigkeiten bei den Lagerungen in Räumen, welche keine steinerne Fußböden haben, würde die Vorschrift nur practisch sein, wenn nicht nur der Raum unter den Fässern sondern auch die Gänge zwischen den Fässern mit einer sechszölligen Sandlage bedeckt würden, da gewöhnlich die Brände beim Auslaufen der Hähne entstehen. Da eine solche Einrichtung, wenn allgemein vorgeschrieben, aber zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, so hat die Deputation davon abgesehen, legt aber um so größeres Gewicht auf strenge Beachtung des §. 13.

Die im §. 6 für den Detailhandel mit raffinirtem Petroleum und Solaröl erlassenen Vorschriften schließen sich den bestehenden Anordnungen, welche sich in der Praxis bewährt haben, unmittelbar an.

Im §. 7 sind Waaren zusammengefaßt, welche schwer entzündlich und erfahrungsmäßig wenig gefährlich sind, wenn sie auch, in Brand gesetzt, eine intensive Flamme entwickeln; es konnte ihnen daher im Interesse der thunlichsten Freiheit des Verkehrs ein weiterer Spielraum eingeräumt werden. Die Vorschrift des §. 8 rechtfertigt sich durch die Eigenschaften des Kalks von selbst.

Im §. 9 mußte eine Vorschrift erlassen werden, um namentlich bei größeren Pachtbranden die Löschung des Feuers überall möglich zu machen und der weiteren Verbreitung entgegenzutreten. Da dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn die unverwahrten Fenster nicht mit Waaren vollgepackt werden, so müssen die Fenster entweder freigelassen oder vorher so zugesetzt werden, daß die losen Steine auch von Außen entfernt werden können. Wiederholt hat sich bei unseren größeren Bränden gezeigt, daß gerade in der Unzugänglichkeit der Fenster eine wesentliche Ursache der Verbreitung des Feuers liegt. Daß Thüren, Treppen etc. freigehalten werden, ist ein aus der Benutzung eines Lagerraumes selbst hervorgehendes Bedürfnis und enthält also keine eigentliche Beschränkung.

Zu §§. 9. und 11. mußte zur Herrichtung der erforderlichen Einrichtungen das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen entsprechend hinausgeschoben werden. Zu §. 10. liegt die Versuchung nahe, schärfere Vorschriften wegen periodischer Entfernung der Holzabfälle zu erlassen. Allein die Deputation hat sich auf die vorgezeichneten allgemeinen Bestimmungen beschränkt, weil eine Controle schärferer Vorschriften nicht möglich ist. Der sehr gefährliche Betrieb der Ristenfabriken und anderer feuergefährlicher gewerblicher Anlagen unterliegt bereits besonderer polizeilicher Controle, welche sich als ausreichend bewährt hat.

Durch die Bestimmung des §. 11 ist die nach der Polizeiverordnung vom 7. April 1860 bestehende Vorschrift, daß auch Heizmaterial nur in einer Entfernung von einem Fuß vom Schornsteine aufbewahrt werden dürfe, modificirt, weil jene Verordnung in kleineren Häusern zu den größten Unzuträglichkeiten führte und nicht zu controliren war.

Die Vorschriften des §. 12 entsprechen der bestehenden Gesetzgebung, während die gestatteten Ausnahmen die Regel befestigen und sich von selbst rechtfertigen.

Zu der Verordnung wegen des Gebrauchs von Feuer und Licht bemerkt die Deputation zunächst, daß sie im §. 11 die sehr schwierige Aufgabe einer Vereinigung der Interessen des Verkehrs mit den Rücksichten auf die thunlichste Feuersicherheit in einer Weise zu lösen sich bemüht hat, daß die Befolgung der Vorschriften einerseits den Betreffenden keine besonderen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten bereitet, andererseits von der Behörde sehr wohl controlirt werden kann. Allerdings hat die Deputation vorausgesetzt, daß eine solche Controle, wozu für Bremen die Feuerwehr eine bequeme Handhabe bieten dürfte, von den Polizeibehörden eingeführt und streng gehandhabt werde, und kann sie die Einrichtung und kräftige Handhabung, verbunden mit einer unnachsichtigen Bestrafung in Contraventionsfällen ihrerseits nur dringend empfehlen.

Die Vorschriften des §. 14 rechtfertigen sich durch die leichte Entzündlichkeit der Dämpfe von selbst. Die Ausnahme am Schlusse des §. 14 ist nicht zu umgehen und daher selbst von den Feuerversicherungsgesellschaften zugelassen.

§. 15 trifft den wehesten Punkt, weil die mißbräuchliche Anwendung von offenem Licht in den fraglichen Localitäten wiederholt die gefährlichsten Brände veranlaßt hat.

Zur Ausführung der im §. 13 vorgeschriebenen, ungenutzten und gefährlichen Räume von offenen Feuerstellen zu entfernen, ist eine strenge Beachtung der Vorschriften erforderlich, welche in der Deputation des §. 13.

Betreffend die Ausführung der im §. 13 vorgeschriebenen, ungenutzten und gefährlichen Räume von offenen Feuerstellen zu entfernen, ist eine strenge Beachtung der Vorschriften erforderlich, welche in der Deputation des §. 13.

Zu §. 23 enthält es sich, die Vorschriften der im §. 13 vorgeschriebenen, ungenutzten und gefährlichen Räume von offenen Feuerstellen zu entfernen, ist eine strenge Beachtung der Vorschriften erforderlich, welche in der Deputation des §. 13.

Unter-Artikel I.
Anlage I der Mitteilung des
vom 3. Februar 1871.

zur Verordnung zum

Für die Lagerung
gefährlicher oder leicht entzündlicher
Substanzen in den fraglichen Localitäten
ist eine strenge Beachtung der Vorschriften erforderlich.

Zur Aufrechthaltung dieser Vorschrift ist die sofortige ausnahmslose Einführung festverschlossener, tragbarer und sicherer Laternen in den genannten Localitäten, die gänzliche Verbannung von offenem Licht aus diesen Räumen und die Einrichtung einer strengen und nachhaltigen Beaufsichtigung Seitens der Inhaber, eine directe und scharfe verantwortliche Aufsicht namentlich Seitens der Küpermeister, Hausküper und Aufseher, endlich eine strenge Controle Seitens der Polizeibehörden und Beamten durchaus erforderlich.

Die Vorschrift des §. 16 rechtfertigt sich durch die Feuergefährlichkeit des Betriebes.

Die Einführung der im §. 17 beschriebenen Vorkehrung, weil sie selbst bei den entzündlichsten und gefährlichsten Produkten die thunlichste Sicherheit gewährt und doch die erforderliche künstliche Beleuchtung bewirkt, empfiehlt sich sehr und hat sich allenthalben, wo sie z. B. in Destillationen, Pulverkammern der Kriegsschiffe, Spirituslagern etc. eingeführt ist, bewährt.

Die in §§. 18—20 erlassenen Vorschriften dürften keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, da sie durch die Natur der Betriebe erfordert werden.

Da es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, alle Fälle und die zulässigen Ausnahmen zu erschöpfen, so mußte in §. 21 den Polizeibehörden eine discretionäre Dispensationsbefugniß eingeräumt werden.

Zu §. 22 empfahl es sich, auf die im Strafgesetzbuch enthaltenden einschlagenden Bestimmungen, da sie bei Neuheit der Sache noch wenig bekannt sein dürften, besonders aufmerksam zu machen.

Zu §. 23 erschien es erforderlich, die durch §. 2 der Verordnung vom 31. Juli 1868 den Inhabern von Baumwollen- und Spirituosenlagern bereits vorgeschriebene Einrichtung einer Beaufsichtigung auf alle sonstigen Lager feuergefährlicher Stoffe auszudehnen, da auch bei diesen die polizeiliche Controle ohne Mitwirkung der Geschäftsinhaber nicht ausreicht.

Zu §. 24 ist zu bemerken, daß diese Strafbestimmungen in Uebereinstimmung mit den einschlagenden allgemeinen Strafvorschriften der §§. 367—369 des Strafgesetzbuchs entworfen sind.

Schließlich muß die Deputation noch darauf besonders aufmerksam machen, daß es sich empfehlen dürfte, bei einer etwaigen Revision der Bauordnung vom 25. Mai 1863 auch alle die Punkte in's Auge zu fassen, welche die Feuerficherung der Gebäude betreffen und nach den gemachten Erfahrungen einer erneuten Prüfung bedürfen.

(gez.) Lampe.

(gez.) M. Pauli.

Unter-Anlage I.

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

Entwurf

einer Verordnung zum Behuf der Verhütung von Feuergefähr.

I.

Für die Lagerung und Aufbewahrung explosiver, feuergefährlicher oder leicht entzündlicher Stoffe und Producte gelten unter Aufhebung der bestehenden Verordnungen fortan für das Bremische Staatsgebiet folgende gesetzliche Vorschriften:

1.

Insofern öffentliche oder von der Polizeibehörde genehmigte Lagerräume für besondere feuergefährliche Waaren vorhanden sind, müssen die letzteren, soweit nicht Ausnahmen durch diese Verordnung gestattet sind, daselbst gelagert werden.

2.

Die Lagerung von Sprengöl (Nitroglycerin), Dynamit, und in Quantitäten über 50 Grammen ($\frac{1}{10}$ Z) von anderen explosiven Stoffen, namentlich knallsauren Quecksilber- und Silbersalzen (Knallquecksilber und Knallsilber), Knallplatin- und Knallgold ist verboten.

3.

Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerkskörper müssen in dem öffentlichen Pulvermagazin gelagert werden.

Indes darf jeder damit handelnde Detaillist, sowie jeder Fabrikant von Feuerwerk außerhalb des öffentlichen Pulvermagazins in seinem Hause lagern und im Besitz haben:

von Schießpulver	bis zu 25 Z,
" Schießbaumwolle	" " 5 "
" Feuerwerkskörpern aller Art ...	" " 25 "

Dieser Vorrath muß in einem geeigneten Raum gelagert, Pulver außerdem in unversehrten steinernen oder gläsernen, mit hölzernen dicht schließenden Deckeln ohne Beschlag oder Nägel, oder mit Korkstöpseln versehenen Gefäßen, Schießbaumwolle aber in Originalpackung verwahrt werden.

Jedes einzelne Pulvergefäß darf nur höchstens 5 Z enthalten. Die einzelnen Gefäße sind thunlichst getrennt aufzustellen.

In sonstigen Privathäusern dürfen höchstens vorrätig sein:

4 Z Schießpulver,
$\frac{1}{2}$ " Schießbaumwolle,
10 " Feuerwerkskörper.

Abweichungen von diesen Vorschriften bedürfen der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde.

Die Aufbewahrung der für den Dienstbedarf des Militärs erforderlichen Munition außerhalb des Pulvermagazins unterliegt der Zustimmung der Polizeibehörde.

4.

Der Selbstentzündung ausgesetzte Stoffe und Producte, namentlich dahin gehörende Chemikalien, ferner alle mit Del oder Fett behaftete verpackte Faserstoffe (Kämmlinge und Spinnereiabfälle, Mungo- und Schoddy-Wolle), verpackte Puzlappen in Quantitäten über 5 Z dürfen nur mit polizeilicher Erlaubniß gelagert werden.

Die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen verbrauchten, mit Del oder Fett behafteten Puzlappen und Faserstoffe ist ohne polizeiliche Erlaubniß nur in feuerfesten Behältern gestattet.

5.

Von Substanzen, welche brennbare Dämpfe entwickeln oder sonst leicht entzündlich sind, dürfen außerhalb des öffentlichen oder von der Polizeibehörde genehmigten Magazine

a. rohes Petroleum (welches bei geringerer Temperatur als 30 Grad Reaumur brennbare Dämpfe entwickelt) und damit versezte Oele überall nicht gelagert werden;

b. von Aether (Aethyl-Dryd, Naphtha, Schwefeläther) Terpentinol, Terpentinspiritus, Schwefelkohlenstoff, dürfen von jeder Sorte höchstens 300 Z (ein Barrel),

c. endlich von raffinirtem Petroleum oder von Solaröl und sonstigen ätherischen und flüchtigen Brennölen und Gasflüssigkeiten, welche brennbare Dämpfe entwickeln, im Ganzen höchstens 3000 Z (s. jedoch §. 6.) gelagert werden.

Die unter b. und c. genannten Flüssigkeiten müssen in dichtschließenden, unversehrten Gefäßen und in gut ventilirten, abgesonderten Räumen der Keller und Erdgeschosse oder auf offenen Plätzen verwahrt werden.

Diese Räume dürfen, abgesehen von Abläufen des Himmelwassers, keine Ausflüsse in tiefer liegende Localitäten haben.

6.

Für den Detailhandel mit raffinirtem Petroleum und mit Solaröl, (welche bei einer Temperatur unter 30 Grad Reaumur keine brennbaren Dämpfe entwickeln), gelten folgende besondere Vorschriften:

a. In den betreffenden Verkaufsläden der Detaillisten darf raffinirtes Petroleum und Solaröl lediglich in geschlossenen, vollständig gefüllten Gefäßen von Blech oder Glas bis zu einem Gesamtbelauf von 300 $\mathcal{R}$ aufbewahrt werden und ein Öffnen dieser Gefäße nicht stattfinden.

b. Bei Verkäufen von raffinirtem Petroleum oder Solaröl in Quantitäten unter 150 Pfund darf von dem Verkäufer dem Käufer das Petroleum oder Solaröl nur in völlig gefüllten und geschlossenen höchstens 2 Pfund Del enthaltenden Flaschen oder blechernen Originalkannen bis zu 50 Pfund, deren Einrichtung von der Polizeibehörde gutgeheißen ist, verabfolgt werden.

c. Zusage der Vorschriften unter a und b ist es namentlich den Detaillisten untersagt, Petroleum oder Solaröl in anderer Weise als durch Behändigung der vorrätig gehaltenen Flaschen oder Kannen an die Käufer zu verabfolgen und ist eine Umfüllung dieser Oele in den Verkaufsläden nicht gestattet.

Durch diese Bestimmung wird die Ablieferung von raffinirtem Petroleum oder Solaröl in geschlossenen vollen Originalbarrels vom Lager aus nicht beschränkt.

7.

Den Detaillisten ist nicht gestattet, von Pech, Harz, Talg, Del, dickem Terpentin, Gallipot, Schwefel und Schwefelblumen mehr als je 2000 Pfund, von Theer mehr als 6 Tonnen, von ungebundenem und bloß mit Stricken umschnürtem Hanf, Flachs oder Heede mehr als 1 Centner in den für den Kleinverkehr bestimmten Räumen zu verwahren.

8.

Läger von ungelöschtem Kalk sind nur in wasserfreien und bedeckten Räumen gestattet.

9.

In allen Pacht Häusern und Lagerräumen, worin die in §§. 4. 5. 7. 15. benannten Waaren gelagert werden, muß ein mindestens 2 Fuß breiter Zugang zu den Thüren, Treppen, Winden und Windelufen frei gehalten werden.

Die Fenster müssen entweder von innen zugänglich, oder mit loosen Mauersteinen vollständig zugesetzt sein. Diese Bestimmung tritt drei Monate nach Publication dieser Verordnung in Kraft.

10.

In den Arbeitsräumen der Fabriken oder Werkstätten, in welchen Holz verarbeitet wird, dürfen die Abfälle, namentlich Hobelspähne nicht angehäuft, sondern müssen anderweitig in Räumen, wo weder Feuer noch Licht verwandt wird, aufbewahrt werden.

Der Betrieb in Ristenfabriken und anderen feuergefährlichen Anlagen unterliegt besonderen polizeilichen Vorschriften.

11.

Die Aufbewahrung von Heu, Stroh und Korn darf nur in einer wenigstens zwei Fuß betragenden Entfernung von Schornsteinen stattfinden. Der dadurch entstehende freie Raum ist bis auf einen offen zu haltenden unbehinderten Zugang zu dem Schornsteine, durch einen dichten Holzverschlag abzukleiden.

Der Zugang zu den Schornsteinthüren darf niemals, auch nicht bei Lagerung anderer als der obigen Gegenstände behindert werden.

Die Bestimmung wegen des Holzverschlags tritt erst sechs Monate nach Publication dieser Verordnung in Kraft.

12.

Ausgebrannte Kohlen und Asche, mögen sie noch glühend sein oder nicht, dürfen nur in Gefäßen, welche feuerfest und mit einem feuerfesten, festschließenden Deckel versehen sind, verwahrt werden.

Das Ausschütten von ausgebrannten Kohlen und Asche in Dünger- oder Abfallgruben oder auf freie Plätze, sowie das Ausstellen von Aschegefäßen auf die Straße ist nur nach vollständiger Ertödtung des darin befindlichen Feuers gestattet.

Diese Bestimmungen finden auf Gasfabriken, auf die Handhabung animalischer Kohle in Fabriken, sowie auf die Aufbewahrung der verbrauchten Schlacken von Steinkohlen und Coaks keine Anwendung.

II.

Für den Gebrauch von Feuer und Licht bei brennbaren Gegenständen gelten, unter Aufhebung der bestehenden Verordnungen, fortan für das Bremische Staatsgebiet folgende gesetzliche Vorschriften:

13.

In Lagerräumen und auf Schiffen und Plätzen, wo Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörper, Substanzen, welche leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, namentlich Aether (Methyl-Dryd, Naphta, Schwefeläther), Terpentinöl, Terpentin-spiritus, Schwefelkohlenstoff, Petroleum oder sonstige ätherische Brennöle und Gasflüssigkeiten sich befinden, —

ferner in Lager- und Schiffsräumen und auf Plätzen, wo Arbeiten an brennbaren Spirituosen vorgenommen werden oder brennbare Spirituosen enthaltende Behälter geöffnet werden, ist während der Dauer dieser Arbeit oder während der Oeffnung der Behälter das Hineinbringen oder Anzünden von Feuer oder von Erleuchtungsmaterial irgend welcher Art (selbst auch in Laternen oder in Gasleitungen) und von Zündhölzern, sowie das Rauchen von Taback und Cigarren, endlich das Ausschweifeln von Fässern durchaus verboten. (s. jedoch §§. 17. 18.) Auf die Verkaufsläden von Detailgeschäften findet indeß diese Bestimmung, wenn die §. 18 erlassenen Vorschriften befolgt werden, keine Anwendung.

14.

In Räumen, worin Destillationen von Stoffen oder Producten, welche wenn auch erst bei höherer Temperatur entzündliche Dämpfe ausströmen, vorgenommen werden, ist das Anzünden von Erleuchtungsmaterial irgend welcher Art, selbst auch in Laternen oder Gasleitungen, verboten. (s. jedoch §. 17.)

Branntweinbrennereien, worin nur Spiritus unter 60 Grad Tralles erzeugt wird, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Uebrigens dürfen alle Destillationen nur auf geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Herdfeuerungen vorgenommen werden.

Insofern zur Untersuchung der Dichtigkeit der Röhren die Anwendung von offenem Licht nicht zu entbehren ist, darf dasselbe während der Dauer dieser Untersuchung benutzt werden.

15.

In Lager- oder Schiffsräumen, in welchen verpackte oder unverpackte unverarbeitete Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Wolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen lagern, —

ferner in Lager- oder Schiffsräumen, wo Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicke Terpentin, Holz oder Holzwaaren, sei es allein oder mit anderen Waaren lagern, —

sodann auf Hausböden, in Scheunen, Kellern und sonstigen Räumen, wo Heizmaterial irgend welcher Art, Hobelspähne, Holzabfälle, ferner Heu und Stroh und andere feuerfangende Gegenstände lagern, —

ist das Hineinbringen und Anzünden von Feuer, jeder Gebrauch von künstlichem Lichte, wenn sich dasselbe nicht in festverschlossenen, tragbaren und sicheren Laternen befindet (also auch die Anwendung fester Gasleitungen), das Oeffnen dieser Laternen, das Anzünden und Auslöschen des darin befindlichen Lichts, das Rauchen von Taback oder Cigarren, endlich das Hineinbringen von Zündhölzern verboten. (s. jedoch §§. 17. 18.)

In Ställen darf Licht nur in geschlossenen Laternen verwandt werden.

16.

Insofern bei der Anfertigung von Watten oder dem Trocknen von Baumwolle oder anderen Faserstoffen die Anwendung einer Trockenanstalt erforderlich ist, unterliegt die betreffende Feuerungsanlage und Einrichtung vorgängiger polizeilicher Genehmigung.

17.

Uebrigens ist die Anwendung von künstlichem Lichte in den Fällen der §§. 13 bis 16, 20 gestattet, wenn dasselbe außerhalb des betreffenden Lagerraums angebracht ist und durch eine in massiver Wand hergestellte Oeffnung, welche jedoch durch eine an der inneren Seite der Mauer angebrachte, luftdicht geschlossene, genügend starke und nicht zu öffnende, mindestens 6 Zoll von dem Lichte entfernte Glasscheibe zu verwahren ist, den innern Raum von Außen erleuchtet. Diese Einrichtung ist von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

18.

Im Interesse des Kleinverkehrs ist es ferner gestattet, in Verkaufsläden künstliches Licht mittelst feststehender Gasleitungen oder beschützter Lampen oder Laternen zu gebrauchen, obwohl die im Kleinverkehr nach §§. 5—7 zugelassenen Vorräthe der in §§. 13 Absatz 1 und 15 Absatz 1 und 2 benannten Gegenstände in dem betreffenden Verkaufsladen vorhanden sind. Jedoch müssen diese Gegenstände in einer der Beschaffenheit des Products entsprechenden Weise verwahrt werden.

Mit Ausnahme der Officinen und Laboratorien der Apotheken ist die Oeffnung von Behältern, worin die §. 13 Absatz 1 benannten leicht entzündlichen Gegenstände verwahrt werden, die Behandlung und die Ablieferung der darin enthaltenen Waaren während der Zeit, daß künstliches Licht in dem Verkaufsladen brennt, verboten.

Wegen des Kleinhandels mit raffinirtem Petroleum und Solaröl gelten übrigens die oben im §. 6 erlassenen besonderen Ausnahmebestimmungen.

19.

Theer, Harz, Talg, Schwefel, f. g. Haarpeus, Siegellack, Schellack, Couleur und andere bei höherer Temperatur brennbare Substanzen dürfen nur im Freien und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Schiffen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln oder auf den §. 20 vorgeschriebenen Feuerungsanlagen gefocht werden.

20.

Fettöle, Terpentin, Pech, Lack und Firniß dürfen nur entweder im Freien an ungefährlichen Orten oder auf Kohlenfeuer ohne Flamme oder auf polizeilich genehmigten Heizvorrichtungen mit Dampf oder indirecter Heizung (bei welcher die Heizvorrichtung durch eine massive Wand von dem Kochraum getrennt ist) gefocht oder gewärmt werden.

Die Benutzung von künstlichem Lichte bei diesem Geschäfte ist verboten (s. jedoch §. 17).

21.

In besonderen Ausnahmefällen bleibt es der Polizeibehörde gestattet, nach vorgängiger Untersuchung und wenn eine Feuergefährlichkeit nicht vorliegt, von den vorstehenden Vorschriften der §§. 2, 13—15, 18—20 zu dispensiren.

22.

Im Uebrigen wird auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund *) verwiesen.

*) §. 367. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von — Schießpulver oder anderen explosiblen Stoffen oder Feuerwerken oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände — die deshalb ergangenen Bestimmungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann; oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufnahme feuerfangender Sachen dienen, mit unterwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unterwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffe schießt oder Feuerwerk abbrennt;

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande erhält und andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

§. 369. Mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

23.

Die Inhaber von Lager- oder Verkaufsräumen, sowie von Lagerplätzen und Schiffen, in welchen Gegenstände sich befinden, hinsichtlich welcher in den §§. 13 ff. der vorstehenden Verordnung oder durch besondere polizeiliche Anordnungen Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs von Feuer und Licht erlassen worden, sind für die Einrichtung einer genügenden Beaufsichtigung ihres Haus- und Geschäftspersonals sowie ihrer Arbeiter in Betreff der Befolgung der gedachten gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften verantwortlich.

24.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1—20 enthaltenen Vorschriften werden, soweit sie nicht in den §§. 368, 369 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit geringeren Strafen bedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet, vorbehaltlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen und der Verpflichtungen gegen Dritte zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Unterlassung der in dem §. 23 vorgeschriebenen Einrichtung einer genügenden Beaufsichtigung wird an den mit der Beaufsichtigung Beauftragten, die Unterlassung der Einrichtung einer genügenden Beaufsichtigung an den verpflichteten Inhabern der Lager- oder Verkaufsräume, der Lagerplätze und Schiffe nach Maßgabe der vorstehenden Strafbestimmung geahndet.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

Bericht der Löschdeputation

wegen Nachbewilligung.

I. Nachdem die Rechnungen für das verflossene Jahr, deren Sammlung erfahrungsmäßig mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, sämtlich eingegangen sind, so daß erst jetzt ein Ueberblick über die Gesamtergebnisse der Rechnung zu gewinnen ist, stellt sich heraus, daß von den laut Budget incl. der Nachbewilligungen genehmigten Posten:

1) für den Erwerb der Freischule.....	„	5,500.—
2) laut Budget pro 1870.....	„	25,000
	und „	22,000
	„	50,000
davon der Baudeputation überwiesen.....	„	10,000
	„	40,000.—
3) für Anschaffung und Unterhaltung der Pferde....	„	2,400
	und „	1,710
	„	4,110.—
4) für Errichtung der provisorischen Feuerwache.....	„	2,000.—
5) für 2 Dampfsprützen.....	„	9,000.—
6) für erste Einrichtung der Brandwache in der Neustadt....	„	2,065.—
	im Ganzen.....	„ 62,675.—
im Jahre 1870 verausgabt sind.....	„	60,381.16
so daß auf Budget von 1870, soweit es für Vervollständigung der in der Ausführung begriffenen ersten Einrichtung noch erforderlich ist, disponibel bleiben.....	„	2,293.56

Außerdem sind aber im
außerordentlichen und nicht vorher-
gesehenen Fällen aus dem laufenden
Budget zu entnehmen:

- 1) für außerordentliche Aus-
gaben.....
- 2) für außerordentliche Erg-
änzungen.....
- 3) für Unterhaltung der Fe-
uerwachen.....
- 4) für Unterhaltung der Fe-
uerwachen.....

Zur Deduktion dieser au-
ßerordentlichen Ausgaben von
dem Budget ist bei der Auf-
stellung der Rechnung der Fe-
uerwachen zu berücksichtigen,
daß die Kosten der Fe-
uerwachen im Jahre 1871
etwa 100,000 Thaler betragen.

II. Durch die Vereinigung
der Anlage von Spritzen, Ge-
schützen und Feuerwachen
von Spritzen, Anordnungen und
Feuerwachen hat verschiedene
Anlagen von Spritzen und Ge-
schützen nachgewiesen. In
den Anlagen ist bereits ein
Ueberblick von den vorhandenen
Anlagen zu übersehen, welches na-
türlich erforderlich ist, damit
die Anlagen nicht nur nach
den vorhandenen Anlagen, son-
dern auch nach der Ver-
änderung der Anlagen zu sein.

Im Uebrigen enthält die
Anlage die Veranschlagung der
Anlagen für die Jahre 1870
und 1871.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

Bericht der

über den Nachbewilligung

Bei dem Antrage der Lö-
schdeputation im Jahre 1870 vorgelagert
Budget für 1871.

3.
erkaufsräumen, sowie von Lagerplätzen, hinsichtlich welcher in den §§ 1 und 2 besondere polizeiliche Anordnungen erlassen und Licht erlassen worden, zur Abfertigung ihres Haus- und Geschäftsbüchers der gedachten gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften.

den §§ 1—20 enthaltenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Fall, daß die Strafen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thalern, vorbehaltlich der wegen der ermittelten Strafen und der Verpflichtungen Schadens.

23 vorgeschriebenen Einrichtung mit der Beaufsichtigung Beauftragten, der Beaufsichtigung an den verpflichteten Lagerplätzen und Schiffe nach Anordnung.

Deputation
Ligung.

verfloßene Jahr, deren Sammlung verbunden ist, sämtlich eingegangene Besondere Resultate der Rechnung zu dem Budget incl. der Nachbewilligungen.

..... 5,500.-
..... 25,000
und 22,000
..... 50,000
..... 10,000
wiegen 40,000.-
er Pferde... 2,400
und 1,710
..... 4,110.-
..... 2,000.-
..... 9,000.-
..... 2,065.-
im Ganzen..... 62,675.-
..... 60,381.11
..... 2,293.56

Außerdem sind aber im Jahre 1870 der Löschdeputation eine Reihe von außerordentlichen und nicht vorherzusehenden Ausgaben zugefallen, welche bei Dringlichkeit der Fälle aus dem laufenden Haushalte bestritten werden mußten.

Dahin gehören:

- 1) für außerordentliche Ausgaben bei Gelegenheit des König'schen Brandes. 5,148.54
- 2) für außerordentliche Ergänzung des dabei ruinirten Materials „ 1,325.58
- 3) für Unterstützung der Familien der zu den mobilen Truppen einberufenen Feuermänner, deren Zahlung zur Handhabung einer besseren Controle an Stelle der Polizeidirection von der Löschdeputation übernommen ist. 778.—
- 4) für Miethentschädigungen während des Baues an den Miether der Freischule (305 ₣), den Branddirector, den Brandmeister und den Nachtwachenpolizeicommissär etc. 605.—

7,857.40

Zur Deckung dieser außerordentlichen Ausgaben bedarf die Löschdeputation noch einer Nachbewilligung von 7850 Thalern.

Ferner ließ sich bei Aufstellung des diesjährigen Budgets im October 1870 eine so lange Dauer des Krieges nicht voraussetzen. Es wurde daher für die Unterstützung der einberufenen Feuermänner kein Posten in das Specialbudget von 1871 aufgenommen. Es ist aber erforderlich, daß bei der zur Zeit noch ungewissen Dauer des Krieges Vorsorge getroffen werde, und beantragt die Deputation daher auf das Budget von 1871 eine Nachbewilligung von 1000 Thalern für den beregten Zweck.

II. Durch die Reorganisation des gesammten städtischen Löschwesens ist eine große Menge von Sprüzen, Geräthen und Utensilien disponibel geworden, welche nach Ausscheidung und Beibehaltung einer für Nothfälle ausreichenden starken Reserve von Sprüzen, Anbringern und Geräthen zweckmäßiger Weise verworthen werden können. Diese Sachlage hat verschiedenen Landgemeinden Veranlassung gegeben, um die Ueberlassung von Löschgeräthen und Utensilien zur Ergänzung des theilweise sehr mangelhaften Materials nachzusuchen. Die Löschdeputation kann diese Verwendung im öffentlichen Interesse ihrerseits nur empfehlen und ersucht um die Ermächtigung, den Landgemeinden von den vorhandenen Löschgeräthen und Utensilien dasjenige Material leihweise zu überlassen, welches nach dem Antrage der Landherrschaften für die einzelnen Gemeinden erforderlich ist, daran aber die Bedingung zu knüpfen, daß die betreffenden Landgemeinden nicht nur vorab im Uebrigen den von dem betreffenden Landherrn getroffenen Anordnungen wegen Vervollständigung des Löschwesens nachkommen, sondern sich auch verpflichten, bei außerordentlichen Brandfällen auf Requisition der Stadt Hülfe zu leisten.

Im Uebrigen ersucht die Deputation um die Ermächtigung, das überflüssige Material bestmöglichst verworthen zu dürfen. Der nicht unerhebliche Betrag würde auf unvorhergesehene Einnahmen an die Generalcasse einzuzahlen sein.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

Bericht der Finanzdeputation

über den Nachbewilligungsantrag der Löschdeputation.

Bei dem Antrage der Löschdeputation handelt es sich 1) um Genehmigung einiger im Jahre 1870 vorgekommener Etatsüberschreitungen, 2) um Erhöhung eines Budgetpostens für 1871.

Ad 1. ist das Specialbudget pro 1870 in pos. I. „Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräte“ um 1325 Thaler 58 Grote und in pos. IV. „Vergütung in Brandfällen“ um 5148 Thaler 54 Grote überschritten worden in Folge einer Feuersbrunst von ungewöhnlicher Ausdehnung. Bei dieser Statsüberschreitung wird nichts zu erinnern sein, da die Löschdeputation ohne Zweifel verpflichtet war, für Unterdrückung des Brandes und schnelle Herstellung des schadhafte Materials Sorge zu tragen, ohne einen Beschluß über die erwachsenden Mehrkosten abzuwarten.

Sodann hat die Löschdeputation „für Unterstützung der Familien der zu den mobilen Truppen einberufenen Feuermänner“, wofür ein Posten im Specialbudget nicht vorkommt, auch eine Nachbewilligung nicht erfolgt ist, 778 Thaler verausgabt. Dem Vernehmen nach verhält es sich hiemit so, daß die Deputation den einberufenen Feuerwehrleuten, theils aus Billigkeitsrücksichten, theils um dieselben dem Corps zu erhalten, einen Theil ihrer Besoldung, welche nach strengem Rechte ihnen entzogen werden könnte, fortgezahlt, resp. ihren Familien hat zufließen lassen. Da aber für die einberufenen Leute zeitweilig Ersatz geschaffen und dafür der Besoldungsetat in Anspruch genommen werden mußte, so ergab sich die Mehrverwendung, deren Genehmigung jetzt nachträglich erbeten wird. Letztere vorausgesetzt, würde die pos. II des Specialbudgets für „Besoldung“ um einen Posten von 778 Thalern, etwa für „außerordentliche Zahlungen aus Anlaß der Mobilmachung“ zu vermehren sein, da es nicht correct erscheint, einen Fond für „Unterstützungen“ in das Budget der Löschanstalten aufzunehmen, welches vielmehr zu unzulässigen Folgerungen führen könnte.

Ferner hat die Deputation dem Miether der Freischule eine Entschädigung von 305 Thalern und p. p. 300 Thalern Miethen für verschiedene ihrer Beamten gezahlt. Erstere Ausgabe, welche einen Theil der Erwerbskosten der Freischule bildet, wird auf das Conto „für Erwerb der Freischule“ zu bringen, für die weitere Ausgabe von p. p. 300 Thalern die pos. V des Specialbudgets um letzteren Betrag zu erhöhen sein.

Ad 2 setzt die Finanzdeputation voraus, daß die Löschdeputation die qu. 1000 Thaler in der oben geschilderten Weise zur Fortzahlung eines Theils der Besoldung einberufener Feuerleute zu verwenden wünscht. Es würde daher auch hier unter I des Specialbudgets für 1871 „für Besoldung“ ein Posten „für außerordentliche Zahlungen aus Anlaß der Mobilmachung“ mit 1000 Thalern hinzuzufügen sein.

Vorstehendem nach würde eventualiter zu beschließen sein:

daß die Ueberschreitung des Specialbudgets No. 63 für 1870

ad Pos. I	um	1325.58	Gr.
ad Pos. II	„	778.—	„
ad Pos. IV	„	5148.54	„
ad Pos. V	„	300.—	„

genehmigt,

die Ausgabe von 305 Thalern für Miethentschädigung an den Miether der Freischule auf Conto für Erwerb der Freischule zu bringen sei, und in das Specialbudget der Löschdeputation pro 1871 unter Pos. I. „Besoldung“ ein Posten von 1000 Thalern für außerordentliche Zahlungen aus Anlaß der Mobilmachung aufgenommen werde.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Johs. Frise.**

Anlage IV
zu Verfügung des Senats
vom 1. Februar 1871.

Bericht der
die Abänderung des
Straßenplans

Bei Gelegenheit eines
anlässlich neuer Straßenanla-
gen in der westlichen
Stadttheile wurde dem
Senat in dem Straßenplan
die mit der Vergrößerung der
auf die sämtlichen Inseln bet-
reffende sich mit der be-
trachteten haben, und bei jedem
Anlassung einer Vergrößerung des

Der Anstalt der
Bericht in der
der alten und neuen Straßen
Die Deputation
für die Fortführung der Ver-
änderung an und demnach be-
ziehungsweise der projectierten mit
Zeichnung, Unterlage 2, einer

(gez.) J. F.

Unter-Anlage I
zu Anlage II. der Verfügung des
Senats vom 1. Februar 1871.

Bericht des
eine Abänderung des Stra-
ßenplans

Der Anstalt der
neuen Straßenanlagen in der
westlichen Stadttheile wurde
dem Senat in dem Straßenplan
die mit der Vergrößerung der
auf die sämtlichen Inseln bet-
reffende sich mit der be-
trachteten haben, und bei jedem
Anlassung einer Vergrößerung des

Anlage IVzur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.**Bericht der Baudeputation,**die theilweise Abänderung des für die westliche Vorstadt projectirten
Straßenplans betreffend.

Bei Gelegenheit eines dem Senate eingereichten Antrags auf Genehmigung verschiedener neuen Straßenanlagen zwischen der Waller Chaussee und der verlängerten Nordstraße in der westlichen Vorstadt Seitens des Architekten Heinrich Christian Wilhelm Weyhe wurde damit die Bitte verbunden eine geringe Verschiebung gewisser in dem Straßenplane von 1853 projectirter neuer Straßen zu veranlassen. Die mit der Verhandlung dieser Angelegenheit beauftragte Polizeidirection hat darauf die sämtlichen sonst beteiligten Landeigenthümer vernommen, welche auch ihrerseits sich mit der beantragten Veränderung des Straßenplans einverstanden erklärt haben, und hat sodann den Antrag der berichtenden Deputation zur Veranlassung eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft überwiesen.

Der Baudirector Schroeder hat im Auftrag der Deputation den beifolgenden Bericht incl. Zeichnung, Unteranlagen 1 und 2 eingereicht, woraus sich die Lage der alten und neuen Straßen klar ergibt.

Die Deputation schließt sich den in dem gedachten Berichte ausgeführten für die Zweckmäßigkeit der Verlegung der projectirten Straßen sprechenden Gründen vollständig an und beantragt demnach, Senat und Bürgerschaft wollen sich mit der Verlegung der projectirten mit F und G bezeichneten Straßen nach Maßgabe der Zeichnung, Unteranlage 2, einverstanden erklären.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage Izur Anlage IV. der Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.**Bericht des Baudirectors Schröder,**

eine Abänderung des Straßenplans für die westliche Vorstadt betreffend.

Der Architect Weyhe hat um die Genehmigung eines Projectes zu ausgedehnten Straßenanlagen in der nordwestlichen Vorstadt nachgesucht, welches in der anliegenden Zeichnung dargestellt ist und einige Veränderungen in dem vom Staate vorgeschriebenen Straßenplane dieses Theiles der Vorstadt wünschenswerth erscheinen läßt.

In dem beifolgenden Situationsrisse sind die von Weyhe projectirten Straßenanlagen mit gelber Farbe eingetragen und zwar diejenigen, welche mit dem Staatsstraßenplane zusammenfallen, mit dunkelgelber und diejenigen, welche davon nicht berührt werden, mit hellgelber Farbe.

Nur die ersteren, welche mit den Buchstaben B B, F F und G G bezeichnet sind, kommen hier in Betracht.

Bei der mit B bezeichneten Straße wird keine Abweichung von der vorgeschriebenen Richtung beantragt; dieselbe unterliegt in Betreff ihrer Genehmigung den Vorschriften der Bauordnung, wie die anderen Privatstraßen.

Bei den beiden anderen mit F und G bezeichneten Straßen sind aber Veränderungen der Richtung und Lage beantragt, welche der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft bedürfen.

Die Straße FF ist die Verlängerung einer Straße, welche den früher projectirten Platz an der Ostseite begrenzte und bei Verlegung dieses Platzes nach der jetzigen Stelle durch Senats- und Bürgerchaftsbeschluß (vide Verhandlungen von 1869 pag. 321/318) zum Theil schon aufgehoben ist.

Mit der Aufhebung dieses Straßentheiles und des Platzes fallen die Gründe, welche die Richtung der Straße bedingten, weg, und es steht einer Verlegung des Restes der Straße in eine günstigere Richtung nichts mehr im Wege.

Diese würde dadurch erlangt werden, daß die Mittellinie der qu. Straße fast genau mit der Mittellinie des Steffensweges zusammengelegt wird. Dadurch wird die Anlegung der Straße ungemein erleichtert, indem von den Privatunternehmern nur eine verhältnißmäßig geringe Fläche zur Straße hergegeben zu werden braucht und die bisherige Richtung des Verkehrs unverändert bleibt.

Es ist daher diese Veränderung sehr zu empfehlen.

Bei der Verlegung der anderen, mit G bezeichneten Staatsstraße kommt ein anderer Umstand in Frage, der die projectirte Verlegung vorzugsweise wünschenswerth erscheinen läßt.

Die Hinterfronten der letzten Häuser der Schifferstraße bei M treten so dicht an die Straßenlinie der Staatsstraße heran, daß an dieser Stelle Gebäude nicht errichtet werden können.

Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegung, wie unschön die Straße an dieser Stelle, welche von mehreren Richtungen aus gesehen werden kann, erscheinen würde.

Durch die projectirte Verlegung wird dieser Uebelstand vollständig gehoben, ohne daß dadurch irgend ein anderes Interesse verletzt zu werden braucht, da die wenigen Anlieger der Straße, welche etwa davon berührt werden, mit der Verlegung, die auch für sie von Vortheil ist, sich einverstanden erklärt haben.

Bremen, den 8. Januar 1871.

(gez.) A. Schröder.

Anlage V

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, eine Vermehrung der Eisenbahnbetriebsmittel betreffend.

Die seit dem Ausbruche des Krieges nothwendig gewordenen und im Verlaufe der letzten sechs Monate noch gesteigerten Anforderungen an die Betriebsmittel der deutschen Eisenbahnen für Militärzwecke haben den Mangel, insbesondere an Güterwagen, welcher auch in friedlichen Zeiten schon periodisch hervortrat, auf den Stationen Bremen, Bremerhaven und Geestemünde so fühlbar gemacht, daß der Bremische Handelsverkehr empfindlich darunter gelitten hat. Die Ueberzeugung, daß auch nach hoffentlich bald wieder hergestelltem Frieden das Eisenbahnbetriebsmaterial noch längere Zeit zur Verfügung der Militärbehörden wird bleiben müssen und daß nach Rückgabe desselben an den Handelsverkehr ein großer Theil stark abgenutzt und gründlicher Reparatur bedürftig sein wird, hat, je länger der Nothstand schon dauert, desto festeren Boden gewonnen und immer mehr es als nothwendig erkennen lassen, daß schon jetzt auf Vermehrung der Betriebsmittel Bremischerseits Bedacht zu nehmen sei.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Senat, auf dringende Empfehlung der Handelskammer, sich an den Königlich Preussischen Handelsminister mit dem Antrage gewandt, daß das Betriebsmaterial der Hannoverschen Staatsbahnen mit thunlichster Beschleunigung um 500 bis 1000 Güterwagen vermehrt werden

... und die vertragmäßige ...
... der Handel ...
... die Summe von 588,500 Thalen ...
... und die Behörde mit der ...
... die Beiträge ...
... behörden ...
... 1870 ...
... 1871 ...
... 1872 ...

Die unterzeichnete Deputation ...
... die dringende ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

Die De ...
... 1871 ...

Anlage VI
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Februar 1871.

Bericht der Deputation
den Betrieb der Eisenbahnen

Die Königlich Preussische ...
... der ...
... die ...
... die ...
... die ...

1. ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

2. ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

g einer Straße, welche den früher
bei Verlegung dieses Platzes nach
Staatsbeschluss (vide Verhandlungen
oben ist.

iles und des Platzes fallen die Grün
den, und es steht einer Verlegung
nichts mehr im Wege.

daß die Mittellinie der qu. Straße
zusammengelegt wird. Dadurch
indem von den Privatunternehmern
Straße hergegeben zu werden beim
ändert bleibt.

a empfehlen.
bezeichneten Staatsstraße kommt
Verlegung vorzugsweise wünsch

er Schifferstraße bei M treten
n, daß an dieser Stelle Gebäu

ung, wie unschön die Straße
s gesehen werden kann, erheben

er Uebelstand vollständig gehoben
erleicht zu werden braucht, da
berührt werden, mit der Verlegung
n erklärt haben.

möge, und die vertragsmäßige Betheiligung Bremen's an den Kosten dieser Anschaffung zugesagt. Der Handelsminister hat in Folge dessen zu dem beregten Zwecke die Summe von 588,500 Thalern der Eisenbahn-Direction zu Hannover überwiesen und diese Behörde mit der weiteren Regelung der Angelegenheit beauftragt. Um die Beitragsquote Bremen's zu dieser Summe festzustellen, hat die genannte Eisenbahndirection vorgeschlagen, vorläufig das Nutzmeilenverhältniß pro 1869, da dasjenige für 1870 noch nicht ermittelt ist, bei der Berechnung zur Anwendung zu bringen; jenes Verhältniß stellt sich für die Preussisch-Bremischen Bahnen auf 20,2123 % und demnach der Beitrag Bremen's für seine Hälfte auf 59,474 Thaler 20 Sgr. 9 Pf.

Die unterzeichnete Deputation, welche über die Angelegenheit sich berathen hat, muß das dringende Bedürfniß einer Vermehrung der Eisenbahnbetriebsmittel anerkennen; sie hält dafür, daß die von der Eisenbahndirection zu Hannover vorgeschlagene vorläufige Regelung des diesseitigen Beitrags zweckmäßig ist, und erlaubt sich daher den Antrag auf Bewilligung der runden Summe von 60,000 Thalern Courant zu stellen, mit dem Ersuchen um baldige Beschlussfassung, damit die Beschaffung einer Anzahl Wagen möglichst rasch gefördert werde.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) F. Grave.

(gez.) H. H. Schröder.

Anlage VI

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

(gez.) A. Schröder.

Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, den Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1869 betreffend.

Die Königlich Preussische Eisenbahn-Direction zu Hannover hat über den Betrieb der gemeinschaftlichen Eisenbahnen im Jahre 1869 vor Kurzem die Abrechnung eingefandt, aus welcher das Folgende hervorzuhellen ist.

Die Einnahme für die Wunstorf-Bremer- und Bremen-Geestebahn hat für 1869 betragen:

1. Aus dem Personen-Verkehr.

Für Personen-Beförderung	⊥	453,777. 3. 1
Für Auswanderer-Transporte	"	48,982. 16. 2
Für Militair-Transporte	"	5,033. 16. 6
Für Gepäck-Überschacht, Equipagen und andere Fahrzeuge, Hunde und Pferde..	"	27,822. 9. 5
	⊥	535,615. 15. 2

2. Aus dem Güter-Verkehr.

Für Eilgüter, Frachtgüter und Viehtrans- porte	⊥	1,116,776. 3. 5
Extraordinair, als Nachnahme-Provision, Lager-, Stand- und Waagegeld, Auf- und Ablade-Gebühren, Wagendecken- miethe etc.	"	9,016. —. 8
	"	1,125,792. 4. 1
Uebertrag	⊥	1,661,407. 19. 3

Uebertrag... 1,664,407.11
Einnahmen.

4,225.24.—
87,725.12.1
1,452.25.3
4,274.26.8
" 97,678.28.—
Ert. 1,759,086.11
Ert. 1,627,433.11

ungen.

20,688.4.—
71,169.1.5
78,642.24.3
294.3.—
" 170,794.2.

ben.

10,884.20.9

24,407.17.10

26,122.11.5
" 161,414.20.—

en.

4,824.7.2
16,429.8.2
11,605.20.4
" 32,859.5.

ahn-Anlagen.

116,179.28.8
22,270.22.8
3,476.19.3
" 141,927.10.

110,697.26.1

139,687.23.—
" 250,385.19.

Uebertrag... 757,380.28.—

Uebertrag... 757,380.28.—

Berksstätten = Arbeiter, Gerichtskosten, Steuern, Beiträge zu den gemeinschaftlichen Administrationskosten der Eisenbahn-Verbände etc.	9,564.12.—
B. Bahn-Verwaltung, — für unvorhergesehene Ausgaben	288.22.4
C. Transport-Verwaltung, als Miethe für fremde Wagen und Locomotiven, Ergänzung beschädigter Emballagen, Ersatz verdorbener oder beschädigter Transport-Gegenstände	73,346.20.9
Rest-Verwaltung pro 1869	83,199.25.1
Ausgaben wegen des Bahnhofes Wunstorf	932.21.11
Kosten der baulichen Unterhaltung des Central-Bahnhofes Hannover	13,381.20.9
Kosten wegen der Telegraphen-Inspection und Telegraphen-Reparatur-Werkstätte	5,185.15.2
Beitrag zu den Kosten für Angelegenheiten des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen	1,794.4.11
Pensionen invalider Beamten	1.19.10
Zinsen wegen des Betriebs-Capitals für Betriebsvorräthe aller Art	3,276.15.7
Zinsen wegen des Betriebs-Materials	11,364.11.5
	19,524.1.4
	Ert. 896,041.14.—
Die Ausgabe für das Jahr 1868 war	Ert. 901,809.17.4
Nach dem Vorstehenden ergibt sich der folgende Abchluß:	
Einnahme	1,759,086.17.3
Ausgabe	896,041.14.—
Ueberschuß	863,045.3.3
Davon gebührt Bremen die Hälfte mit	431,522.16.8
Für 1868 betrug Bremens Hälfte	362,811.27.5
Zu dem eben nachgewiesenen Antheil Bremens an den Betriebs-Aufkünften pro 1869	431,522.16.8
treten hinzu:	
Zinsen wegen der von Bremen aufgewendeten Kosten für Erweiterungsbauten auf dem Bremer Bahnhofe behuf der Bremen-Geeftebahn von Gold 145,202.53 gr. à 2 pCt.	
= Gold 2,904.4 gr. à 111 pCt. =	3,223.15.1
Zinsen für Erbauung von Anlagen, welche zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Betriebsmaterials dienen.	3,703.23.6
Nachträglich aus früheren Abrechnungen.	11,872.6.—
	450,322.1.3
gegen Ert. 370,187 17 Sgr. 5 Pf. im Jahre 1868.	*

Die Betriebskosten, welche pro 1868 = 55,41 pCt. der Brutto-Einnahme betragen, stellen sich für 1869 auf = 50,94 pCt.

Außerdem sind zu der obigen Einnahme Bremens	450,322.1.3
hinzuzurechnen, die von der Königlich Preussischen Betriebs-Verwaltung für alleinige Rechnung Bremens bei der Hafenstation Vegeßack pro 1869 erhobenen Krahn- und Lagergelber	28.16.6
Die ganze Einnahme pro 1869 stellt sich demnach auf	450,350.17.9

Das Ergebnis des Betriebsjahrs 1869 nach Procentsätzen auf die verschiedenen Capitalanlagen ist das folgende:

	Anlage-Capital Goldsch.	Rein-Ertrag Goldsch.	Zinsertrag pCt.
1) Für die gemeinschaftlichen Eisenbahnstrecken Wunstorf-Bremen und Bremen-Geeste	4,832,514	401,978	8,32
2) Für dieselben Bahnstrecken mit Einschluß der für Bremens alleinige Rechnung hergestellten, mit den qu. Bahnstrecken in unmittelbarer Verbindung stehenden Bahn- und Bahnhof-Anlagen, jedoch ausschließlich der Weserbahn und des Weserbahnhofs	7,185,461	402,708	5,60
3) Für dieselben Bahnen und Anlagen, mit Einschluß der Weserbahn und des Weserbahnhofs	7,888,209	404,495	5,13

Der Verkehr auf der Wunstorf-Bremer- und Bremen-Geeste-Bahn belief sich im Jahre 1869 auf

	Personen:	
	ankommende.	abgehende.
	1,093,480	1,050,402
Davon kommen auf Bremen	374,969	363,370
„ Bremerhaven	53,739	6,266
„ Geestemünde	103,759	99,918
„ Grohn-Begejaß	80,747	83,650
„ Sebaldsbrück	43,810	47,293
„ Oslebshausen	7,809	10,551
„ St. Magnus	16,951	18,526

	Güter:	
	ankommende.	abgehende.
	9,570,418,4 Ctr.	7,079,419,1 Ctr.
Davon kommen auf Bremen	4,317,399,3 Ctr.	2,972,118,6 Ctr.
„ Bremerhaven	2,023,622,1 „	1,174,078,3 „
„ Geestemünde	561,962,5 „	885,055,1 „
„ Grohn-Begejaß	154,223,4 „	171,356,3 „
„ Sebaldsbrück	233,493,7 „	119,267,9 „

Nach den vorstehenden Auseinandersetzungen ist das Resultat des Betriebes unserer Eisenbahnen im Jahre 1869 als ein sehr befriedigendes zu bezeichnen.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) F. Grave. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage VII
zur Beschreibung des Eisen
vom 3. Februar 1871.

Weiterer Bericht

betreffend die Erweiterung einer

Dem neuerdings erhol-
benahmt, auch andere Localitäten
Lage ausfindig zu machen. Es
im Sinne der vorliegenden An-
lichen Vorstadt, also zwischen
handelt sich darum, eine Schule
der Altstadt sowie der inneren
wohnenden Familien als Regel
Bestandtheil zu geben, weil ohne
für die neuen Familien befin-
mangelnde Häuser verur-
belangen Familien an der S-
müssen jedoch von Frei-
weg beseitigt werden. Jede A-
zwischen Soll hat zur Folge
Kleinräumigkeit die Entfernungen
hier entweder die Fortdauer
Unterbringung von Elementar-
oder die Errichtung neuer Frei-
nich. Die Organisation der
den Bogen lassen — soll jetzt in
Kleinräumigkeit, welche Vorstadt und
kann nicht mehr werden. Abseht
den gegenüber wird nur
begehrten Grund, der besten
kollig zu sein hat, wie beispie-
das kann das nötige Areal für
quantität angestrichen oder Staats-
neigen Verwendung, beziehungs-
mäßig, theuer zu stehen kom-
nach mit Rücksicht auf die dadurch
von als ein geringfügiges Opfer
Es kommt hinzu, daß bei
Kommune, als Freizügigkeit zu die-
als kommunales und zu Vergleich
hat. Es ist schon die Fortma-
der Klein- und dem zünftigen
der Unterbringung der ärmeren O-
für die Errichtung der Schulen gege-
für die Klein- und zünftigen
frage und an der Gegenfrage
ständig eingerichteten Central-
man kann sehen, daß mit de-
gan Volksschulen einer eigens
werden und dann die jetzt zu g-

Anlage VII
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Februar 1871.

Weiterer Bericht der Schuldeputation,

betreffend die Erwerbung eines Grundstücks an der Birkenstraße zum
Bau einer Freischule.

Dem neuerdings erhaltenen Auftrage entsprechend hat die Deputation sich bemüht, auch andere Localitäten als die von ihr in Vorschlag gebrachte an geeigneter Lage ausfindig zu machen. Sie muß dabei bevormunden, daß als wirklich geeignet im Sinne der vorliegenden Aufgabe nur eine Lage im mittleren Theile der nördlichen Vorstadt, also zwischen dem Heerden- und Ansgariithore, gelten kann. Es handelt sich darum, eine Schule zu errichten, welcher die Gesamtheit der innerhalb der Altstadt sowie der innerhalb der östlichen Vorstadt dießseits des Steinhors wohnenden Freischüler als Regel zugewiesen werden kann. Die Vereinigung dieses Bestandes ist geboten, weil ohne sie eine genügende Organisation der Schule, wie sie die anderen Freischulen besitzen, nicht hergestellt werden kann oder doch ganz unverhältnißmäßige Kosten verursacht, weil ferner die beiden östlich und westlich belegenen Freischulen an der Schmidtstraße und an der Sternstraße für den fortwährenden Zuwachs von Freischülern aus den entlegeneren Theilen der Vorstadt Platz behalten müssen. Jede Abweichung von der centralen Lage bei der jetzt zu treffenden Wahl hat zur Folge, daß für einen Theil der Kinder des neu zu bildenden Mitteldistricts die Entfernungen über das zulässige Maß gesteigert werden und daß daher entweder die Fortdauer der jetzigen Behelfe (Miethe von Hilfslocalen zur Unterbringung von Elementarkindern u. dergl. m.) innerhalb dieses Districts, oder aber die Errichtung neuer Freischulen außerhalb desselben dadurch nothwendig gemacht wird. Die Reorganisation der städtischen Freischulen — das darf man nicht aus den Augen lassen — soll jetzt im Einklang mit den vorangegangenen Neubauten in Neustadt, östliche Vorstadt und westliche Vorstadt zu ihrem längst erstrebten und hiemit möglich werdenden Abschluß gelangen.

Dem gegenüber wird nun zwar nicht unerwogen bleiben können, daß in der bezeichneten Gegend, der besten Lage der nördlichen Vorstadt, Grundstücke nicht so billig zu haben sind, wie beispielsweise weiter unterhalb in der Doventhore-Gegend, daß somit das nöthige Areal für die zu erbauende Schule — mag nun ein Privatgrundstück angekauft oder Staatsgrund für diesen Zweck bestimmt und seiner anderweitigen Verwendung, beziehungsweise Verwendbarkeit, entzogen werden — verhältnißmäßig theuer zu stehen kommt. Die hieraus resultirende Mehrausgabe dürfte jedoch mit Rücksicht auf die dadurch erkaufte Sicherheit vor ungleich größeren Ausgaben als ein geringfügiges Opfer erscheinen.

Es kommt hinzu, daß bei der jetzt in Rede stehenden Anlage deren nächste Bestimmung, als Freischule zu dienen, nicht unbedingt den Maßstab zur Beurtheilung des Kostenpunktes und zu Vergleichen mit den Kosten anderer Freischulen abgeben darf. Wie jetzt schon die fortwährende Abnahme der Meldungen zur Freischule in der Altstadt und dem zunächstgelegenen Theile der Vorstadt — eine Folge theils der Uebersiedelung der ärmeren Classen nach den äußeren Vorstadtsgegenden, theils der Hebung der Volksschulen gegen Entgelt — Veranlassung geben muß, die nur zu fünf Classen eingerichteten und doch nur mäßig gefüllten Anstalten an der Buchstraße und an der Großenstraße aufzuheben, um den Gesamtbestand in einer vollständig eingerichteten Centralschule zu vereinigen, so darf man auch wohl der Hoffnung Raum geben, daß mit der Zeit in diesem Mitteldistrict die Nothwendigkeit zum Beibehalten einer eigens für dieselben bestimmten Freischule ganz aufhören werde und dann die jetzt zu gründende Anstalt in eine Geldvolkschule, nach Art

der Neustadtwallschule, umgewandelt werden könne. Indes auch abgesehen von solcher Möglichkeit demnächstiger Verwendung zu sonstigen Schulzwecken, liegt ja am Tage, daß an so vortheilhafter Lage ein dem Staat erworbenes Grundstück immer seinen Werth behält und daher eintretenden Falles auch anderweitig stets mit Vortheil wird verwerthet werden können.

Die Ausmittlung sonstiger geeigneter Plätze in der bezeichneten Gegend selbst betreffend, hat sich die Schuldeputation zunächst wegen Ueberlassung des dem Staate gehörigen, zur Zeit dem Bauconducteur Poppe miethweise eingeräumten, Grundstücks am Bahnhofsplatz vor dem Eingang der Georgstraße mit der Eisenbahn-deputation ins Benehmen gesetzt, von dieser jedoch unterm 13. December eine näher motivirte Erklärung dahin erhalten, daß dieses Areal mit Rücksicht auf schon früher projectirt gewesene Erweiterungen der Bahnhofsanlagen und auf den ferneren Einfluß, welchen die in Aussicht stehenden neuen Eisenbahnlinien auf die Umgestaltung unserer Bahnhofsanlagen ausüben werde, als für Eisenbahnzwecke entbehrlich nicht betrachtet werden könne. „Worin dieser Einfluß bestehen wird“ so schließt die Erklärung: „ob namentlich mittelst flacher Schienenstränge die Georgstraße überschritten werden muß, ist zur Zeit noch in keiner Weise zu übersehen, und sieht sich daher die Eisenbahn-deputation Angesichts der vielen bereits stattgehabten Aenderungen der Anlagen ganz außer Stande zu beurtheilen, ob der fragliche für Schulzwecke ins Auge genommene Platz zu Eisenbahnzwecken in naher oder ferner Zeit zu verwenden oder zu entbehren sein wird.“ — Von ihrem Standpuncte muß die Schuldeputation hinzufügen, daß ungeachtet der wünschenswerthen Größe dieses Areals sie doch aus pädagogischen Gründen, besonders aber wegen der so überaus geräuschvollen Lage des Platzes, denselben als für Schulzwecke wenig geeignet erklären muß und somit eine solche Bestimmung auch ihrerseits nicht würde befürworten können.

Als wirklich zur Verfügung stehend ist außerdem ein weiterer Platz zu erwähnen, der zwar dem Erforderniß einer ruhigen Lage entspricht, sonst aber Vieles zu wünschen übrig läßt. Es ist dies ein C. Poppe zugehöriger Bauplatz an der Straße hinterm kleinen Barkhofe, von ca. 11,800 Fuß Größe, welcher zu dem Preise von 12,000 Thalern zu haben sein würde. Auf diesem Grundstück ruht die Servitut, daß in den südwestlichen Mauern der etwa darauf zu errichtenden Gebäude, soweit dieselben das Immobile an der Birkenstraße Nr. 14 begrenzen, nur feste Fenster mit matt geschliffenem Glase und keinerlei sonstige Oeffnungen angebracht werden dürfen. Befagtem Grundstück könnten auf Wunsch eine oder mehrere von dem an der Carlsstraße belegenen kleinen Wohnhäusern nebst Hinterhof, die ebenfalls C. Poppe gehören, zum Preise von je 4000 Thalern, beigelegt werden. — Die Straße hinterm kleinen Barkhof, zwischen Birkenstraße und Philosophenweg gelegen, bildet bekanntlich zur Zeit nur noch einen schmalen, nach hinten geschlossenen, Gang, welcher in die Carlsstraße mündet und nur durch diese zugänglich ist. Aehnlich verhält es sich mit der Carlsstraße selbst, indem von den beiden Eingängen der letzteren derjenige von der Bahnhofstraße her den Erfordernissen eines guten Schulwegs in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit nur unvollkommen entspricht. Bei solcher Belegenheit möchte gegen die Bestimmung des fraglichen Areals für den in Rede stehenden Zweck auch aus disciplinariischen Gründen Erhebliches einzuwenden sein. — Alles zusammen genommen, kann die Schuldeputation ein Eingehen auf dieses Anerbieten nicht empfehlen, am wenigsten wenn verglichen mit dem von ihr in Vorschlag gebrachten und noch zur Verfügung stehenden Willems'schen Erbe an der Birkenstraße und großen Weidestraße.

Indem sie somit auf dieses Erbe jetzt zurückzukommen sich gedrungen sieht, glaubt, mit Bezug auf oben schon Vorausgeschicktes, die Deputation, von den verschiedenen hinsichtlich desselben bei der ersten Berathung des Gegenstandes in der Bürgererschaft erhobenen Bedenken nur diejenigen noch eingehend berühren zu müssen, welche die angeblich unzureichende Größe des Areals betreffen. In Erwiderung hierauf muß bereitwillig zugegeben werden, daß eine Vermehrung des verfügbaren Raumes an der betreffenden Stelle um einige tausend Quadratfuß natürlich sehr erwünscht sein würde; dagegen muß entschieden in Abrede gestellt werden, daß diese Vermehrung ein unerlässliches Erforderniß sei, oder auch daß eine größere aber minder gut gelegene Räumlichkeit aus ersterem Grunde den Vorzug verdienen würde.

vor der glücklichen Zeit zu Ge-
genstände zu widerstehen, daß die
geringen Anstalt, als derjenige de-
einer das das hier zu klagen
wäre anmöglich zwischen Heer-
von über 1000 Fuß zu finden, alle
zu Schulzwecken, und zu gleich ent-
ist es mit Planung, ein solches zu
Im Grunde, daß bei ei-
gehört die Realisirung an der B-
entstehen zu widerstehen müßte, w-
einer Bedenken haben bezogenen
Entscheidung vom 25. Mai 18
Entscheidung des Bauamts
von kompetenter Seite hergeleitet
Realisirung die Fronte an der B-
der großen Weidestraße stehen
den oberhalb belegenen Grundstücken
und folgerweise den Willen der
des Bauamts zu klagen, zum
genommen über 1000 Fuß la-
zu treffende Entscheidung müßte im
an jeher Ende der Realisirung
der Schule nicht mehr zu Gutes
Bauamt ist die Realisirung nicht
die Realisirung des Baues betrifft, so
galtung am nicht erfolgt werden
Realisirung der Realisirung zum Ba-
Realisirung der Realisirung zum Ba-
Indem sie schließlich noch
Annen zu dem Realisirung der Real-
d. J. an die Realisirung der Real-
Schuldeputation über den Antrag
Realisirung der Realisirung für den B-
Realisirung der Realisirung in Gemein-
jeinen Willen zu dem Realisirung
des Gegenstandes dieser Realisirung

den könne. Indes auch abgesehen von den sonstigen Schulzwecken, hat ein dem Staat erworbenes Grundstück, welches auch anderweitig in

der Plätze in der bezeichneten Gegend zunächst wegen Ueberlassung des

teur Poppe nichtweise eingeräumt der Georgstraße mit der Eisenbahn

edoch unterm 13. December eine Areal mit Rücksicht auf schon im

sanlagen und auf den ferneren Verbindungen auf die Umgestaltung der

denbahnzwecke entbehrlich nicht betraut wird" so schließt die Erklärung: Georgstraße überschritten werden muß

fiert sich daher die Eisenbahn-Veränderungen der Anlagen ganz an Schulzwecke ins Auge genommene zu verwenden oder zu entbehren

Schuldeputation hinzufügen, daß sie doch aus pädagogischen Gründen wollen Lage des Platzes, denselben und somit eine solche Bestimmung

ist außerdem ein weiterer Platz zu higen Lage entspricht, sonst aber die Poppe zugehöriger Bauplatz an

500 Fuß Größe, welcher zu der 10. Auf diesem Grundstück ruht die der etwa darauf zu errichtenden

Birkenstraße Nr. 14 begrenzen, nur keinerlei sonstige Öffnungen angent auf Wunsch eine oder mehrere Wohnhäusern nebst Hinterhof, die 4000 Thalern, beigelegt werden.

Birkenstraße und Philosophenweg b schmalen, nach hinten geschlossen nur durch diese zugänglich ist. Außerdem von den beiden Eingängen her den Erfordernissen eines

lichkeit nur unvollkommen entspricht. Umung des fraglichen Areals für hen Gründen Erhebliches einzunehmen Schuldeputation ein Eingehen

n wenn verglichen mit dem von stehenden Willens'schen Erbe an

zurückzukommen sich gedrungen hat, die Deputation, von den in der Verathung des Gegenstandes in noch eingehend berühren zu müssen Areals betreffen. In Erwähnung eine Vermehrung des verfügbaren tausend Quadratfuß natürlich in Abrede gestellt werden, daß oder auch daß eine größere Grunde den Vorzug verdienen

vor der glücklicherweise jetzt zu Gebote stehenden Localität an der Birkenstraße. Es genügt zu wiederholen, daß die Freischule an der Sternstraße mit einem erheblich geringeren Areal, als dasjenige des Willens'schen Grundstücks, sich begnügen muß, ohne daß dies bisher zu Klagen Veranlassung gegeben hätte. Außerdem aber, wo wäre augenblicklich zwischen Heerden- und Ansgariithor ein anderes käufliches Erbe von über 12000 □ Fuß zu finden, gleich verwendbar, auch rücksichtlich seiner Baulichkeiten, zu Schulzwecken, und zu gleich entsprechendem Preise zu haben? Der Schuldeputation ist es nicht gelungen, ein solches zu ermitteln.

Dem Einwande, daß bei einem Neubau an Stelle des Willens'schen Fabrikgebäudes die Baulinie an der Birkenstraße regulirt werden und die neue Fronte entsprechend zurücktreten müsse, würde die Schuldeputation schon bei Erstattung ihres ersten Berichts haben begegnen können, indem das desfalls in Gemäßheit §. 18 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 an dieser Stelle Erforderliche schon vorher in Veranlassung des Bauantrags eines Privatunternehmers zur Sprache gebracht und von competenten Seite festgestellt worden war. Es würde darnach im Falle eines Neubaus die Fronte an der Birkenstraße eine durchgängige Abschrägung bis zur Ecke der großen Weidestraße erleiden müssen, um so eine gleichlaufende Häuserlinie mit den oberhalb belegenen Grundstücken herzustellen. Die hiedurch der Straße zufallende und folgeweise dem Willens'schen Erbe entzogene Grundfläche würde, laut Aufgabe des Baudirector Schröder, zusammen 364 □ Fuß betragen. Bei einem Areal von zusammen über 12000 □ Fuß kann offenbar ein so geringfügiger Abzug für die jetzt zu treffende Entscheidung nicht in Betracht kommen; um so weniger als die hiedurch an jener Stelle bewirkte Verbreiterung der Straße und des Trottoirs ja indirect der Schule selbst wieder zu Gute kommen würde. Bei dem vorläufig aufgestellten Bauproject ist die erforderlich werdende Abschrägung mit berücksichtigt worden; was die Kosten des Baues betrifft, so würden solche durch die vorzunehmende Straßenregulirung um nichts erhöht werden, da das davon betroffene Fabrikgebäude an der Birkenstraße ohnehin zum Abbruch bestimmt ist, das Wohnhaus an der großen Weidestraße dagegen völlig unberührt bleibt.

Indem sie schließlich noch bemerkt, daß das Willens'sche Grundstück ihr von Neuem zu dem ermäßigten Kaufpreise von 19000 Thalern bis zum 15. Februar d. J. an die Hand gegeben worden ist, wiederholt aus angeführten Gründen die Schuldeputation ihren Antrag vom 23. Novbr. v. J.: sie zu dem Abschlusse des Ankaufs dieses Erbes für den Staat zu solchem Preise zu ermächtigen; sodann die Baudeputation in Gemeinschaft mit ihr zu beauftragen, das Nöthige wegen des mit jenem Erbe zu dem bezeichneten Zwecke vorzunehmenden Umbaus zu berathen und das Ergebniß dieser Verathung zu weiterer Beschlußfassung vorzulegen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Heinrich Claussen.

Mittheilung des

von 1

1. Verwaltung der

Der Senat theilt die vor-
liegenden Berichte über die v-

2. Rechnung über

über die vorjährige Rechnung

3. Verwaltung der Kinder- und des Lagerplatzes

über die Verwaltung der Kinder-
Lagerplatzes an Kassenrechnungen

4. Anlage der

Diese Deputation hat die
neue Zeichnung und Reformen
Güterbesitz zu veranlassen
den Stellung, unter Vorbehalt

5. Zeichnung

6. Kassen

In den Fonds für diese b-
weise in den anliegenden Berichts-
haltung. Der Senat sieht sich
erlaubt, daß die Finanzdep-
gründet ist.

7. Feuerversicherung

Die Deputation für die
der Feuerdeputation unbekannte
aus Fonds für Feuerversicherung
eines Beilages, der Bürgerdeput-

Anlage I.

in Einklang des Senats
am 15. Februar 1871.

Bericht der Deputation

die Rechnung über das Bar-

Unter Bezugnahme auf
für das Jahr 1870 betreffend,
Rechnung zu erhalten.